

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Retschow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.02.2017 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Retschow erlassen:

Artikel I

§ 7 (4) der Hauptsatzung der Gemeinde Retschow vom 15.12.2011 erhält folgende Fassung:

§ 7

Entschädigung

- (4) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 700,00 EUR monatlich.